

Risikohinweise

Mit der vorliegenden Vermögensanlage können Anleger durch die Vergabe von Nachrangdarlehen an die Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, Hamburg (nachfolgend „Solvium“ oder „Darlehensnehmer“) Zinserträge erzielen. Die Nachrangdarlehen sind mittelfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken verbunden sind. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen erfolgt im Rahmen eines Crowdinvestings über die Angebotsplattform Moneywell. Der Anleger (nachfolgend auch „Darlehensgeber“) sollte daher die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Vermögensanlage sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

Kumulation von Risiken, Maximalrisiko

Die nachfolgend genannten Risiken können sich sowohl einzeln als auch kumuliert verwirklichen. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass sich weitere Risiken realisieren, die heute noch nicht absehbar sind. Im Extremfall können die Risiken zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben von Zinszahlungen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Darlehenssumme führen. Damit besteht das maximale Risiko des Anlegers, seine Investition in das Nachrangdarlehen vollständig zu verlieren. Sofern der Anleger seine Investition in das Nachrangdarlehen selber fremdfinanziert hat, so haftet er für dieses Darlehen gegenüber einem Dritten unabhängig vom Erfolg des Nachrangdarlehens und es besteht eine Gefährdung seines sonstigen Vermögens.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens und allgemeine Risiken

1.1. Qualifizierter Nachrang

Die Forderungen eines Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen treten gegenüber allen bestehenden und künftigen Ansprüchen der übrigen gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Solvium zurück. Die Bedienung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, also die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie der Zinsen kann nur erfolgen, wenn kein Insolvenzeröffnungsgrund (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) vorliegt und durch die Zahlung bei Solvium kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird. Die Nachrangigkeit der Forderung erstreckt sich auch auf den Zeitraum einer Krise der Gesellschaft. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Solvium sind die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung anderer Gläubiger (z.B. Kreditinstitute oder Verkäufern von Logistikequipment) zu bedienen. Es besteht für den Darlehensgeber im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Solvium das Risiko, dass die verbleibende Vermögensmasse nicht ausreicht, um die Ansprüche der Darlehensgeber auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens und ggf. ausstehenden Zinsen ganz oder teilweise zu bedienen.

1.2. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um nachrangige Darlehen handelt, dürfen die Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei Solvium nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängert sich die Laufzeit des Darlehens zunächst automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr besteht. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind während des geplanten zeitlichen Rückzahlungsfensters ihr Geld zurück zu erhalten.

1.3. Keine Einlagensicherung

Nachrangdarlehen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzliche oder vertragliche Einlagensicherung besteht. Der Darlehensgeber allein trägt das Risiko ausbleibender Zins- und Tilgungszahlungen und damit den Verlust der Darlehenssumme.

1.4. Veräußerbarkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Laufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Eine Veräußerung der Darlehensforderung durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich, es existiert jedoch kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Die Fungibilität, das heißt die Veräußerbarkeit des Darlehens, ist somit eingeschränkt. Es ist auch möglich, dass eine Veräußerung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es besteht somit das Risiko, dass eine Veräußerung des Darlehens nicht möglich ist und das investierte Kapital bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden ist.

1.5. Risikomischung mit anderen Projekten oder Geschäftstätigkeiten von Solvium

Soweit Solvium neben dem Kauf von vermieteten oder noch zu vermietenden Containern oder Wechselkoffern oder ähnlichem Logistikequipment weitere Geschäftstätigkeiten aufnimmt, können sich die Risiken dieser Geschäfte auch auf die Nachrangdarlehen auswirken; Zins- und Tilgungsleistungen auf die Nachrangdarlehen können ganz oder teilweise ausbleiben.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

2.1. Allgemeines Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Mit den Nachrangdarlehen stellen die Anleger Solvium Fremdkapital zur Verfügung. Der wirtschaftliche Erfolg aus der Geschäftstätigkeit von Solvium kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Es besteht für den Darlehensgeber im Falle der Insolvenz der Solvium das Risiko, dass die verbleibende Vermögensmasse nicht ausreicht, um die Ansprüche der Darlehensgeber auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens und ggf. ausstehenden Zinsen ganz oder teilweise zu bedienen.

2.2. Risiken aus dem Ankauf

Es kann nicht sichergestellt werden, dass Solvium die geplante Menge an vermieteten oder noch zu vermietenden Containern oder Wechselkoffer oder ähnlichem Logistikequipment am Markt jederzeit erwerben kann. Kommt es zu Lieferschwierigkeiten, so können die geplanten Einnahmen aus der Vermietung nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erzielt werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Rückzahlung der Nachrangdarlehen und die Zahlung der Zinsen ganz oder teilweise verspäten oder ganz ausfallen.

2.3. Ausfall von Mietzahlungen

Solvium plant das erworbene Logistikequipment (z.B. Container, Wechselkoffer) an Nutzer zu vermieten. Es besteht das Risiko, dass Solvium Mietzahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt von den Nutzern erhält. Es kann zudem der Fall eintreten, dass das Equipment nach dem Ausfall von Mietern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Nutzer vermietet werden kann, was zu niedrigeren Mieteinnahmen bei Solvium führt. Sollte das Logistikequipment nicht sofort an andere Nutzer vermietet werden können, können ferner zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für Solvium entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität von Solvium nachteilig entwickeln. Dies könnte die Zahlung von Zinsen an die Darlehensgeber und die Rückzahlung des Darlehens verzögern oder ganz oder teilweise unmöglich machen.

2.4. Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Diebstahl des Logistikequipments

Das Logistikequipment, insbesondere Container und Wechselkoffer sind bewegliche Gegenstände, die bei Gebrauch beschädigt oder zerstört werden können, die verloren gehen oder gestohlen werden können und die über die normale Abnutzung hinaus beansprucht werden können. Solvium wird alle Mieter vertraglich verpflichtet, für alle aus Beschädigung, Zerstörung, Verlust, Diebstahl und über die normale Nutzung hinausgehender Abnutzung resultierende Schäden zu haften. Außerdem wird Solvium die Mieter verpflichtet, die gemieteten Gegenstände gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust und Diebstahl zu versichern. Sollten die Nutzer in einem Schadensfall ihre insoweit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Solvium nicht erfüllen bzw. ein Versicherungsschutz nicht ausreichend bestehen (z. B. durch unterlassenen Abschluss der Versicherung oder nicht bezahlte Versicherungsprämien) oder der Nutzer oder auch der Versicherer durch Insolvenz ausfallen, besteht das Risiko, dass Solvium für den Schadensersatz aufkommen muss. Ebenso besteht das Risiko, dass sich Versicherungen weigern, den angemeldeten Schaden zu begleichen. In diesen Fällen müsste Solvium auf eigene Kosten Beschädigungen beseitigen, Ersatz beschaffen und mögliche Einnahmeausfälle hinnehmen oder einen Rechtsstreit anstrengen. Dies kann dazu führen, dass sich die Rückzahlung der Nachrangdarlehen und die Zahlung der Zinsen ganz oder teilweise verspäten oder ganz ausfallen.

2.5. Währungsrisiken

Solvium erhält Mietzahlungen fast ausschließlich in US- Dollar und muss diese in Euro umtauschen, da sie verpflichtet ist, Zahlungen an die Anleger in EUR vorzunehmen. Steigt der Wert des Euro im Vergleich zum US-Dollar, besteht das Risiko, dass Solvium geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen in Euro erhält. Dies kann dazu führen, dass Solvium nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um die Zinsen an die Anleger vollständig und/oder zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

2.6. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und sich dies negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers auswirkt. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

2.7. Vertragspartnerrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Vertragspartner von Solvium vertragswidrig verhalten und ihren Vertragspflichten nicht nachkommen können oder wollen. Dies kann dazu führen, dass die Rückzahlung der Nachrangdarlehen und die Zinszahlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfolgen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

3.1. Fremdfinanzierungsrisiko

Anleger, die ihr Nachrangdarlehen wiederum fremdfinanzieren, müssen den damit im Zusammenhang stehenden Kapitaleinsatz (Zinsen, Tilgung und sonstige Kosten) auch dann erbringen, wenn die Zinsen und die Tilgung aus dem Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden. Dies kann zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.2. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage für die Anleger nachteilig verändern. Insoweit besteht das Risiko, dass die Erträge aus der Vermögensanlage und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens geringer als prognostiziert ausfallen.